

TARIFVERTRAG
zur
Entgeltumwandlung
vom 21. Oktober 2003

in der Fassung des
Änderungstarifvertrages Nr. 10
vom
12. Oktober 2011

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.
- Landesbezirk Hamburg -
dieser zugleich handelnd für den
- Landesbezirk Nord -

und

dbb tarifunion
(früher: DBB Hamburg - Beamtenbund und Tarifunion - e.V.)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die bei einem Mitglied der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. (AVH) beschäftigten Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Auszubildende), die unter den Geltungsbereich des
- a) Manteltarifvertrages für Angestellte (MTV Angestellte,
 - b) Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTV Arbeiter II),
 - c) Manteltarifvertrages für Auszubildende (Mantel-TV Azubi),
 - d) Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü),
 - e) Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP)
- fallen.
- (2) ^[1] Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitnehmer der
- ASB Sozialeinrichtungen (Hamburg) GmbH
 - Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH [ehemals GKSS]
 - Grone Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
 - Hamburgische Anstalt für neue Medien - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 - Innovationsstiftung Hamburg - Stiftung öffentlichen Rechts -
 - Müllverbrennungsanlage Stapelfeld GmbH
 - Norddeutschen Blindenhörbücherei e.V.
 - Stiftung Centralbibliothek für Blinde
 - Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
 - Stiftung Grone-Schule.
- ^[2] Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für
- Geringfügig Beschäftigte mit unterstützender Tätigkeit in Aufsicht / Veranstaltungen in den Hamburger Museen,
 - Geringfügig Beschäftigte mit Tätigkeiten im Veranstaltungsbereich des Freizeitentrums Hamburg-Harburg e.V. und
 - Geringfügig Beschäftigte in der Tätigkeit als Friedhofsbetreuer und für geringfügig Beschäftigte mit einfachen Bürohilfsarbeiten.
- (3) Bezeichnungen für weibliche oder männliche Personen, die in diesem Tarifvertrag verwandt werden, gelten gleichermaßen für Personen des jeweils anderen Geschlechtes, soweit sie nicht geschlechtsspezifisch benutzt werden.

§ 2

Grundsatz der Entgeltumwandlung

Durch diesen Tarifvertrag werden zusätzlich zu den tarifvertraglichen Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge (§ 46 MTV Angestellte / § 44 MTV Arbeiter II) die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung geregelt.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch darauf, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) Im beiderseitigen Einvernehmen können der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vereinbaren, dass der Arbeitnehmer einen über den Höchstbetrag nach Absatz 1 hinausgehenden Betrag seines Entgelts umwandelt.
- (3) Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.

§ 4

Umwandelbare Entgeltbestandteile

¹ Der Arbeitnehmer kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln.

² Umgewandelt werden können auf sein Verlangen künftige Ansprüche auf

- a) Zuwendungen nach den Zuwendungstarifverträgen,
- b) Urlaubsgeld nach den Urlaubsgeldtarifverträgen,
- c) vermögenswirksame Leistungen,
- d) monatliche Entgeltbestandteile,
- e) sonstige Entgeltbestandteile.

§ 5

Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs

- (1) ¹ Der Arbeitnehmer muss seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen. ² Der Arbeitnehmer ist an die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Entgeltumwandlung mindestens für den Zeitraum eines Jahres gebunden.
- (2) Beantragt der Arbeitnehmer, Teile seines Entgelts nach § 4 Abs. 1 Buchst. d oder e umzuwandeln, kann der Arbeitgeber verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres für die Entgeltumwandlung gleich bleibende monatliche Beträge verwendet werden.
- (3) Von den Regelungen in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 kann ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

§ 6

Durchführungsweg

Die Entgeltumwandlung wird im Rahmen der durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgesehenen Durchführungswege ermöglicht.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2003 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2008, schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 21. Oktober 2003
VV73.90.906

Für

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.
Der Vorstand

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Hamburg -

bzw.

dbb tarifunion